

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Glewitz

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2026 die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Glewitz beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

(2) Gemeindeeigene Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- a) der Gemeinderaum in 18513 Glewitz, Dorfstraße 54b
- b) der Mehrzweckraum „MZR“ in 18513 Glewitz, Dorfstraße 54e

§ 2 Benutzungserlaubnis

(1) Die gemeindeeigenen Einrichtungen dienen der Gemeinde Glewitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus stehen sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, politische, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen bedarf einer schriftlichen Benutzungserlaubnis, die vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person erteilt wird.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Sie kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- dringender Eigenbedarf
- Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung
- höhere Gewalt

(4) Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Benutzungserlaubnis bei der Nutzung der Einrichtungen mitzuführen und auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person vorzulegen.

(5) Die Benutzungsberechtigten sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtungen. Sie haften für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.

(6) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die gemeindeeigenen Einrichtungen in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurückzugeben. Die Reinigung ist unmittelbar nach der Nutzung vorzunehmen.

(7) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die geltenden Vorschriften, insbesondere die Brandschutz-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften, einzuhalten. Die Einholung und Einhaltung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist Sache der Benutzungsberechtigten. Die Benutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Glewitz von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

(8) In allen Gebäuden der Gemeinde Glewitz ist das Rauchen untersagt.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten der öffentlichen Einrichtungen werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person festgelegt. Sie richten sich nach dem Bedarf der Gemeinde Glewitz und den berechtigten Interessen der Benutzungsberechtigten.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen außerhalb der festgelegten oder vereinbarten Benutzungszeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Benutzungsentgelts ergibt sich aus der folgenden Entgelttabelle:

Tarifstelle	Beschreibung	Nutzungsentgelt	Kaution
1.1	Gemeinderaum Glewitz gesamter Raum inkl. Küche	200,00 € / Tag	50,00 €
1.2	Gemeinderaum Glewitz gesamter Raum inkl. Küche mit Reinigung	235,00 € / Tag	50,00 €
1.3	Gemeinderaum Glewitz gesamter Raum inkl. Küche	75,00 € / für max. 5 Std	50,00 €
1.4	Gemeinderaum Glewitz gesamter Raum inkl. Küche mit Reinigung	110,00 € / für max. 5 Std.	50,00 €
2.1	Mehrzweckraum „MZR“ ohne Reinigung	150,00 € / Tag	50,00 €
2.2	Mehrzweckraum „MZR“ mit Reinigung	185,00 € / Tag	50,00 €
2.3	Mehrzweckraum „MZR“ ohne Reinigung	75,00 € / für max. 5 Std	50,00 €
2.4	Mehrzweckraum „MZR“ mit Reinigung	110,00 € / für max. 5 Std	50,00 €

(2) Die Benutzungsentgelte sind im Voraus zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Amtes Franzburg-Richtenberg oder durch Barzahlung. Für die Nutzung der Gemeinderäume ist eine Kaution in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen.

(3) Die Benutzungsentgelte können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person ermäßigt, gestundet oder erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder aus sozialen Gründen geboten ist.

§ 5

Erlass des Nutzungsentgeltes

(1) Das Nutzungsentgelt kann im Rahmen einer gemeinnützigen Förderung entsprechend der Mitglieder- und Teilnehmerzahl an Kindern und Jugendlichen (mindestens 2/3 aller Teilnehmer sind unter 18 Jahre alt) auf Antrag erlassen werden.

(2) Initiativen mit Behinderten können eine Befreiung vom Entgelt von bis zu 50 % beantragen.

(3) Eine Entgeltbefreiung oder –ermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.

(5) Über die Entgeltbefreiung oder –ermäßigung entscheidet der Bürgermeister. Über die getroffenen Entscheidungen ist die Gemeindevertretung auf der nachfolgenden Sitzung zu informieren.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Gemeinderäume in der Begegnungsstätte Glewitz vom 10.04.2020“ außer Kraft.

Glewitz, 04.02.2026


Sebastian Block
Bürgermeister

